P3 25 113

VERFÜGUNG VOM 22. OKTOBER 2025

Kantonsgericht Wallis
Strafkammer

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

in Sachen

W _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bellwald, 3930 Visp

gegen

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-WALLIS, Vorinstanz

und

X _____, Beschwerdegegnerin,

Y _____, Beschwerdegegnerin,

Z _____, Beschwerdegegner,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Tarkan Göksu, 1701 Fribourg

(Nichtanhandnahme)

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. April 2025 der **STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS**, Amt der Region Oberwallis, 3900 Brig-Glis (SAO 24 3086)

Verfahren

A. Am 1. Oktober 2024 reichte W _____ gegen X _____, Y _____ und Z _____ eine Strafanzeige wegen Verletzung von Art. 292 StGB ein. Die genannten Personen hätten ihre Pflicht betreffend die Herausgabe von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Urteil des Bezirksgerichts vom 13. Juni 2024 (Z1 22 80) verletzt. Die Staatsanwaltschaft erteilte einen Ermittlungsauftrag vor Untersuchungseröffnung, woraufhin die Polizei Rechtsanwalt Daniel Bellwald und Rechtsanwalt Tarkan Göksu telefonisch kontaktierten. Rechtsanwalt Tarkan Göksu hinterlegte bei der Polizei einige E-Mailkorrespondenzen. Die Staatsanwaltschaft erliess am 15. April. 2025 eine Nichtanhandnahmeverfügung, mit welcher auf die Strafanzeige nicht eingetreten wurde.

B. W _____ reichte gegen die Nichtanhandnahmeverfügung am 5. Mai 2025 beim Kantonsgericht Wallis eine Beschwerde mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. April 2025 im Strafverfahren SAO 24 3086 wird aufgehoben.
2. Die Staatsanwaltschaft Wallis, Amt der Region Oberwallis, Frau Staatsanwältin Willisch, nimmt das Verfahren unverzüglich auf.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt wer rechtens.
4. Der Beschwerdeführerin wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

Die Staatsanwaltschaft hinterlegte am 22. Mai 2025 die Akten und verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Beschwerdegegner reichten am 30. Mai 2025 eine Stellungnahme ein und beantragten das Nichteintreten, subsidiär die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht beim Kantonsgericht eingereicht.

Als geschädigt gilt eine Person, deren Rechte durch die Straftat unmittelbar verletzt wurden (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person muss somit Träger oder zumindest Mitträger des von der Strafnorm geschützten Rechtsguts sein (BGE 143 IV 77 E. 2.2). Die tatbestandsmässige Handlung liegt bei Art. 292 StGB im Verstoss gegen eine behördliche Anordnung. Schutzobjekt der Bestimmung sind damit unmittelbar die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität. Dieser Schutz ist indes nicht Selbstzweck. Mittelbar dient er der Durchsetzung jener öffentlichen oder privaten Interessen (z.B. von zivilprozessualen Unterlassungsklägern), um derentwillen die Verfügung erlassen wurde (Bundesgerichtsurteil 1B_253/2019 vom 11. November 2019 E. 5.1 mit Hinweisen). Es kommt indes nicht jeder Person, welche die mit Art. 292 StGB bedrohte Verfügung erwirkt hat, auch Privatklägerstellung zu. Daran ändert nichts, dass Art. 292 StGB indirekt naturgemäss immer auch den Interessen derjenigen Person dient, welche die Verfügung erwirkt und insofern ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung hat. Zusätzlich zur mittelbaren Betroffenheit muss ein eminentes Interesse an der Durchsetzung der behördlichen Verfügung mittels einer Sanktion nach Art. 292 StGB gegeben sein und es dürfen keine anderen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe oder Vollstreckungsmassnahmen möglich sein (Urteil des Bundesgerichts 1B_253/2019 vom 11. November 2019 E. 5.3). Vorliegend sind weder superprovisorische noch vorsorgliche Massnahmen betroffen. Zudem wurden der Beschwerdeführerin die Unterlagen bereits vor der Strafanzeige übermittelt, indes ihres Erachtens verspätet. Sie ist folglich durch den angeblichen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nicht unmittelbar in ihren eigenen Rechten verletzt worden. Im konkreten Fall ist einzig ihr blosses, mittelbares Interesse an der Bestrafung der Beschwerdegegner nicht dermassen schützenswert, dass die Beschwerdeführerin als Geschädigte anerkannt werden müsste.

Da die Beschwerdeführerin nicht als Geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen ist, kann sie auch nicht Privatklägerin gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO sein. Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu (Art. 301 Abs. 3 StPO).

Auf die Beschwerde ist daher mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Wenn ein Verfahren nicht bis zu Ende geführt wird, reduziert sich die Gebühr verhältnismässig; gleich verhält es sich bei einem Vor-, Teil- oder Säumnisurteil sowie einem Urteil ohne Begründung (Art. 14 Abs. 1 GTar). Für das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz des Kantonsgerichtes beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall ist die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 500.00 festzusetzen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühren werden gemäss Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.00 verrechnet und ihr wird der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 700.00 von der Gerichtskanzlei zurückerstattet.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdegegner als obsiegende Partei haben einen Anspruch auf Parteientschädigung. Das Anwaltshonorar ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 GTar). Die Beschwerdegegner haben eine Stellungnahme in der gebotenen Kürze eingereicht. Das Beschwerdedossier war nicht umfangreich und es stellten sich keine komplexen Fragen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, weshalb eine Parteientschädigung von Fr. 500.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen erscheint.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 500.00 gehen zu Lasten von W _____.

3. W _____ bezahlt den Beschwerdegegnern für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.00.

Sitten, 22. Oktober 2025